

Vermittlungsvertrag

MAX MUSTERMANN

Adresse

Tel.:

E-Mail: _____

Auftraggeber - nachfolgend „Arbeitssuchende(r)“ und

Elwis Pajur de Oliveira

(www.EPdO14.com)

Tel.: 0157 84 7777 85

E-Mail: el.epdo14@outlook.com

Auftragnehmer – nachfolgend „Vermittler“ genannt

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Arbeitsvermittlung folgender Arbeitsverhältnisse:

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sowie die Arbeitsmarkt- und Berufsberatung

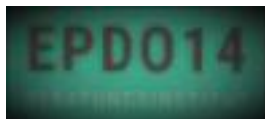
§ 2 Beginn und Dauer

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.02.2021 und wird unbefristet geschlossen.

(2) Die Vertragsparteien können diesen Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Wahrung von Fristen kündigen. Die Kündigung muss in Textform (schriftlich, Fax, E-Mail) erfolgen.

(3) Die Kündigung ist unwirksam, wenn innerhalb einer Nachlaufzeit von 12 Monaten nach Beendigung dieses Vertrages aufgrund der Vermittlungstätigkeit des Arbeitsvermittlers es zu einer Einstellung beim vermittelten Arbeitgeber kommt.

§ 3 Vermittlungsgutschein / Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (VGS / AVGS)



(1) Der Arbeitssuchende ist verpflichtet darauf zu achten, dass der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein AVGS stets aktuelle Gültigkeit hat. Im Falle des Ablaufes der Gültigkeit des Gutscheines sorgt der Arbeitssuchende ohne Aufforderung durch den Vermittler für die weitere Aktualisierung. Wenn ein schuldhaftes Säumnis bei Wandlung des Vermittlungsgutscheines vorliegt, oder das Original des Gutscheines nach geschlossenem Arbeitsvertrag nicht vorgelegt wird, haftet der Arbeitssuchende mindestens in der Höhe des Vermittlungsgutscheines, gegenüber dem Vermittler. Der Arbeitssuchende verpflichtet sich, den Original-Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein AVGS unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Abschluss des Arbeitsvertrages, an den Vermittler zu übersenden.

(2) Der Arbeitssuchende verpflichtet sich, bei Ablauf des Vermittlungsgutscheines während der Vertragslaufzeit selbstständig einen neuen Vermittlungsgutschein zu beantragen sowie dem Vermittler unverzüglich nach erfolgreicher Vermittlung den Vermittlungsgutschein im Original herauszugeben. Bei Ungültigkeit des Vermittlungsgutscheines, insbesondere durch Ende des Leistungsbezuges von Arbeitslosengeld I oder II, ist sofort der Arbeitsvermittler zu informieren.

§ 4 Vergütung

Der Vermittler hat gegenüber dem Arbeitssuchenden bei erfolgreicher Vermittlung einen Anspruch auf eine Vermittlungsvergütung. Die Vermittlungsvergütung beträgt mindestens die Höhe der Vergütung, welche im Aktivierungs- u. Vermittlungsgutschein ausgezeichnet ist. Ist eine Abrechnung gegenüber der ausstellenden Behörde nicht möglich und/oder liegt kein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor, geht dem Vermittler die Vermittlungsgebühr nicht verlustig. Die Pflicht zur Zahlung der Vergütung obliegt dem Arbeitssuchenden gemäß diesem Vertrag.

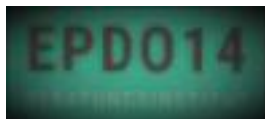
§ 5 Vermittlung ohne Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein

Hat der Arbeitssuchende keinen Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein und/oder ist dieser nicht gegenüber einer Behörde abrechenbar, so trägt er die Kosten der Vermittlung selbst. Die Vermittlungsgebühr im Erfolgsfall beträgt 2.000 EURO (zweitausend Euro). Der Erfolgsfall tritt ein, wenn eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit durch die Vermittlung des Vermittlers zustande kommt. Die Vermittlungsgebühr entsteht mit dem Tag, an dem das Anstellungsverhältnis geschlossen wird und wird gegen Rechnung innerhalb von 30 Tagen fällig.

§ 6 Rechte des Arbeitssuchenden

(1) Der Arbeitssuchende kann sich nicht weitere Vermittler mit der Suche nach einer Arbeitsstelle beauftragen. Arbeitssuchender und Vermittler vereinbaren Exklusivität.

(2) Der Arbeitssuchende hat das Recht, Arbeitsangebote abzulehnen.



(3) Der Arbeitssuchende stellt dem Vermittler alle für die Durchführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zur Verfügung (Bewerbungsunterlagen). Alle Bewerbungsunterlagen des Arbeitssuchenden werden Bestandteil des Vertrages.

§ 7 Datenschutz

Der Arbeitssuchende erklärt sich mit der Speicherung sowie Weitergabe seiner Daten zum Zwecke der Arbeitsvermittlung durch den Arbeitsvermittler an Dritte (also an geeignete Arbeitgeber oder andere Arbeitsvermittler) einverstanden. Der Arbeitssuchende gestattet dem Arbeitsvermittler nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit die fachgerechte Vernichtung der Bewerbungsunterlagen entsprechend den Datenschutzbestimmungen. Personenbezogene Daten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vollständig gelöscht.

§ 8 Haftung

Der private Arbeitsvermittler übernimmt keine Erfolgsgarantie. Für den Arbeitssuchenden entsteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes durch den Arbeitsvermittler oder einen von ihr an den Arbeitssuchenden vermittelten Arbeitgeber.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen werden mit Abschluss dieses Vertrages unwirksam. Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken des Vertrages. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Bestimmungen dieses Vertrages ist: Pforzheim.

Pforzheim, den 11.12.2020



Elis Pajur de Oliveira

.....
Unterschrift Vermittler

.....
Unterschrift Arbeitssuchende(r)